

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

15. Verordnung vom 14.05.1825 publ. 19.05.1825

15) Regierungs-Bekanntmachung  
vom 14. May 1825., publ. am 19ten  
May e. a.

Die Regierung findet sich veranlaßt, die Einschärfung  
der Regierungs-  
Bekanntma-  
chung vom  
26. Sept.  
1818.  
Bekanntmachung vom 26. Sept. (1. Oct.)  
1818. in Erinnerung zu bringen, wodurch die,  
zur Beglaubigung der Unterschriften auctori-  
sirten, Officialen angewiesen sind, solches An-  
sinnen bey wichtigen, besonders zweyseitigen,  
Rechtsgeschäften abzulehnen und die Partheyen  
an das Amt zu verweisen, um daselbst ihre  
Willenserklärungen zu Protocoll zu geben.  
In solchen Fällen dürfen auch die, solchen  
Rechtsgeschäften angehängten, Ingrossations-  
bewilligungen nicht auf jene Weise beglaubigt  
werden, und insbesondere sind solche Beglau-  
bigungen nicht zu Contracten über Mobilien-  
Verkäufe, in deren Besiß der Verkäufer blei-  
ben soll, noch zu Bewilligung der Ingrossa-  
tion des constituti possessorii zu ertheilen,  
sondern die Partheyen damit an das Amt zu  
verweisen.

16) Consistorial-Bekanntmachung  
vom 18. May 1825., publ. 26. May  
e. a.

Da Seine Herzogliche Durch-  
laucht angemessen gefunden haben, die Ver-  
waltung der Kirchenangelegenheiten der Stadt-  
wegen Errich-  
tung eines Col-  
legiums von  
Kirchenofficia-